Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 16. April 2021

Beschluss des Kantonsrates über vier parlamentarische Initiativen betreffend Bürgerrecht

- KR-Nr. 190a/2018 KR-Nr. 193a/2018 KR-Nr. 194a/2018 KR-Nr. 382a/2018
- A. KR-Nr. 190/2018 von Ulrich Pfister betreffend Erhöhung Wohnsitzfristen
- B. KR-Nr. 193/2018 von Stefan Schmid betreffend Erhöhung wirtschaftlicher Selbsterhalt
- C. KR-Nr. 194/2018 von Stefan Schmid betreffend Erhöhung von Ordnung und Sicherheit
- D. KR-Nr. 382/2018 von Hannah Pfalzgraf betreffend schnellere Integration dank tieferen Einbürgerungshürden für junge Erwachsene

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. April 2021,

beschliesst:

- I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 190/2018 von Ulrich Pfister wird abgelehnt.
- II. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 193/2018 von Stefan Schmid wird abgelehnt.
- III. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 194/2018 von Stefan Schmid wird abgelehnt.

^{*} Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Sibylle Marti, Zürich; Fabian Müller, Rüschlikon; Walter Meier, Uster; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh, Wädenswil; Sekretärin: Jessica Graf.

- IV. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 382/2018 von Hannah Pfalzgraf wird abgelehnt.
 - V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. April 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Stefan Schmid Jessica Graf

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

A. Am 25. Juni 2018 reichten Peter Pfister, Egg, und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Bürgerrecht, Erhöhung Wohnsitzfristen» ein. Sie wurde am 24. Juni 2019 mit 66 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 22 Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird wie folgt angepasst:

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

Abs. 3

Die nicht in der Schweiz geborenen Ausländer haben indessen in jedem Fall nachzuweisen, dass sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht nachsuchen, ihren tatsächlichen Wohnsitz haben.

Die nicht in der Schweiz geborenen Ausländer, die nicht die Kriterien von § 21 Abs. 3 erfüllen, haben in jedem Fall nachzuweisen, dass sie sich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung seit vier Jahren in der Gemeinde aufhalten.

B. Am 25. Juni 2018 reichten Stefan Schmid, Niederglatt, und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Bürgerrecht, Erhöhung wirtschaftlicher Selbsterhalt» ein. Sie wurde am 25. November 2019 mit 71 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 21 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird mit einem neuen Absatz ergänzt:

Abs. x (neu)

Die Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn a.) das Betreibungsregister für den Zeitraum von zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde Einträge über nicht bezahlte betriebene Forderungen aufweist oder b.) über denselben Zeitraum Sozialhilfe bezogen wurde.

C. Am 25. Juni 2018 reichten Stefan Schmid, Niederglatt, und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Bürgerrecht, Erhöhung von Ordnung und Sicherheit» ein. Sie wurde am 25. November 2019 mit 74 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 23 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird mit einem neuen Absatz ergänzt:

Abs. 3 (neu)

Zur ergänzenden Beurteilung der Integrationswilligkeit und Integrationsfähigkeit holt die Direktion der Justiz einen Erhebungsbericht bei der Polizei ein. Sie leitet den Erhebungsbericht der zuständigen Gemeinde zur Beurteilung weiter.

Abs. 4 (neu)

Die zuständige Gemeinde ist berechtigt, bei der Gemeinde- oder die Kantonspolizei zusätzliche Auskünfte einzuholen.

D. Am 10. Dezember 2018 reichten Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Bürgerrecht, schnellere Integration dank tieferen Einbürgerungshürden für junge Erwachsene» ein. Sie wurde am 11. Mai 2020 mit 93 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 24 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird wie folgt ergänzt:

Abs. 3:

Bei Bürgerrechtsbewerberinnen und Bürgerrechtsbewerben, die bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden keine Gebühren von Kanton und Gemeinden erhoben.

(Abs. 3 wird zu Abs. 4)

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden

Am 18. Juni 2020 wurde der Kommission für Staat und Gemeinden die Vorlage 5630 betreffend die Totalrevision des kantonalen Bürgerrechts zur Vorberatung zugewiesen. Die Vorlage umfasst den Erlass des neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) sowie die Aufhebung des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926, auf das sich die vier parlamentarischen Initiativen beziehen. Der Regierungsrat bezog im Rahmen seines Berichts zur Vorlage auch zu den vier parlamentarischen Initiativen Stellung. Die Kommission nahm die Beratung der Vorlage in Anwesenheit einer Delegation der Direktion der Justiz und des Innern am 21. August 2020 auf. Nachdem die Vorlage vorgestellt wurde, erhielten die Erstunterzeichnenden der vier parlamentarischen Initiativen Gelegenheit, das jeweilige Anliegen zu begründen und zu erläutern. In der Folge wurden die parlamentarischen Initiativen nicht mehr separat traktandiert, sondern inhaltlich im Rahmen der Beratung der Vorlage behandelt. Die Anliegen der parlamentarischen Initiativen wurden durch Anträge der Kommissionsmitglieder zur Vorlage eingebracht und umfassend beraten.

Mit Mehrheitsbeschluss vom 16. April 2021 schliesst sich die Kommission für Staat und Gemeinden in der Schlussabstimmung dem Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat in der Vorlage 5630 an, das Kantonale Bürgerrechtsgesetz zu erlassen und das Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 aufzuheben. Die Anliegen der parlamentarischen Initiativen bzw. der entsprechenden Anträge zur Vorlage, die in der Kommission für Staat und Gemeinden jeweils keine Mehrheit finden, werden dem Kantonsrat als Minderheitsanträge beantragt.

Vor dem Hintergrund, dass die Anliegen der parlamentarischen Initiativen auch im Kantonsrat im Rahmen der Vorlage inhaltlich beraten werden, ist es nicht zweckmässig, die parlamentarischen Initiativen selbst noch separat zu traktandieren und zu diskutieren. Nach einer allfälligen Zustimmung des Kantonsrates zur Vorlage müssten die parlamentarischen Initiativen, die sich auf das bisherige Recht beziehen, überdies als gegenstandslos geworden gelten. Demnach sind sie allesamt abzulehnen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wie erwähnt nahm der Regierungsrat bereits in der Vorlage 5630 zu den vier parlamentarischen Initiativen Stellung. Zudem konnte sich die zuständige Direktion der Justiz und des Innern im Laufe der Beratung der Vorlage zu den parlamentarischen Initiativen und den entsprechenden Anträgen zur Vorlage äussern. Die Kommission verzichtete auf die Einholung einer (weiteren) Stellungnahme des Regierungsrates gemäss § 65 des Kantonsratsgesetzes, wobei sich die Direktion der Justiz und des Innern mit diesem Vorgehen einverstanden erklärte.

4. Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden

Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat jeweils mit 15:0 Stimmen die Ablehnung der vier parlamentarischen Initiativen von Ulrich Pfister, Stefan Schmid und Hannah Pfalzgraf betreffend Bürgerrecht, unter Hinweis auf die Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (Vorlage 5630).